

**Vorlagennummer:** FB 22/0058/WP18  
**Öffentlichkeitsstatus:** öffentlich  
**Datum:** 11.06.2025

## **Einführung einer Beherbergungsabgabe in Aachen und Erlass einer Beherbergungsabgabensatzung in Aachen**

---

**Vorlageart:** Entscheidungsvorlage  
**Federführende Dienststelle:** FB 22 - Fachbereich Steuern und Kasse  
**Beteiligte Dienststellen:**  
**Verfasst von:**

### **Beratungsfolge:**

<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>
01.07.2025	Finanzausschuss	Anhörung/Empfehlung
09.07.2025	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Finanzausschuss

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt die vorgelegte Satzung über die Erhebung einer Beherbergungsabgabe in der Stadt Aachen (Beherbergungsabgabensatzung) zu beschließen.

Rat der Stadt

Der Rat der Stadt Aachen beschließt die vorgelegte Satzung über die Erhebung einer Beherbergungsabgabe in der Stadt Aachen (Beherbergungsabgabensatzung).

Der Rat der Stadt Aachen beschließt die vorzeitige Stellenbewirtschaftung der beiden benötigten Vollzeitstellen aus dem Stellenplan 2025 heraus.

**Finanzielle Auswirkungen:**

	JA	NEIN	

<b>Investive Auswirkungen</b>	Ansatz 20xx	Fortgeschrieben er Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieben er Ansatz 20xx ff.	Gesamtbedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

<b>konsumtive Auswirkungen</b>	Ansatz 20xx	Fortgeschrieben er Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieben er Ansatz 20xx ff.	Folge-kosten (alt)	Folge-kosten (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

**Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):**

Keine

**Klimarelevanz:**

**Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung** (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Der Effekt auf die CO2-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Größenordnung der Effekte**

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO<sub>2</sub>-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering  unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel  80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß  mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering  unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel  80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß  mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

**Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO<sub>2</sub>-Emissionen erfolgt:**

- vollständig
- überwiegend (50% - 99%)
- teilweise (1% - 49 %)
- nicht
- nicht bekannt

## Erläuterungen:

Am 14.09.2011 hatte der Rat der Stadt Aachen durch Beschluss der Satzung über die Erhebung einer Übernachtungsabgabe in der Stadt Aachen sich dazu entschieden mit Wirkung ab dem 01.01.2012 eine Übernachtungsabgabe einzuführen. Das Bundesverwaltungsgericht entschied mit seinerzeitigem Grundsatzurteil vom 11.06.2012 – BverwG 9 CN 1.11, dass beruflich veranlasste Übernachtungen aus verfassungsrechtlichen Gründen von der Steuer auszunehmen seien. Daraufhin beschloss der Rat der Stadt Aachen am 21.11.2012, nicht nur für beruflich veranlasste Übernachtungen die städtische Satzung zu überarbeiten, sondern diese rückwirkend zum 01.01.2012 aufzuheben. Seither wird in der Stadt Aachen keine Übernachtungsabgabe erhoben.

Nunmehr hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) mit Datum vom 22.02.2022 entschieden, dass die Erhebung einer Steuer auf die entgeltliche Übernachtung in Beherbergungsbetrieben mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit vereinbar ist (Pressemitteilung Nr. 40/2022 vom 17.05.2022).

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes bietet die Basis für eine rechtssichere Umsetzung und Einführung einer Beherbergungsabgabe der Stadt Aachen zum 01.01.2026.

Steuergegenstand ist der über den Grundbedarf hinausgehende Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb. Zu den Beherbergungsbetrieben gehören unter anderem Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Jugendherbergen und ähnliche Einrichtungen. Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der entgeltlichen Übernachtungen je Beherbergungsgast. Die Beherbergungsabgabe soll 2,50 EUR pro Übernachtung betragen und soll bei einer Beherbergungsdauer im selben Beherbergungsbetrieb längstens für 21 Tage im Kalenderjahr erhoben werden. Abgabeschuldner ist der Beherbergungsgast. Abgabentrichtungspflichtiger ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes. Buchungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung vom Beherbergungsbetrieb rechtsverbindlich bestätigt wurden, unterliegen nicht der Abgabepflicht, sofern die Buchung nicht durch den Gast oder den Beherbergungsbetrieb vor Inkrafttreten der Satzung storniert oder geändert wurde. Der Nachweis der verbindlichen Buchung zum Zeitpunkt vor Inkrafttreten der Satzung obliegt dem Beherbergungsbetrieb.

Die Stadt Aachen hat sich in den letzten Jahrzehnten zu einem wichtigen Ziel für nationalen und internationalen Tourismus entwickelt. Die Zahl der Übernachtungen von Gästen in Hotels, Pensionen und anderen Beherbergungsbetrieben wächst kontinuierlich. In 2024 wurden für die Stadt Aachen insgesamt 1.080.307 Übernachtungen laut Beherbergungsstatistik verzeichnet. In dieser statistischen Zahl sind die Übernachtungen in Kurkliniken enthalten, die Übernachtungen in Jugendherbergen dagegen nicht. Bereits im Januar 2025 ist im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg von 4,9 % bei den Übernachtungen zu verzeichnen. Dieser Zustrom von Touristen bringt sowohl Chancen als auch Herausforderungen mit sich. Die touristische Nutzung von Infrastruktur und Dienstleistungen der Stadt (z.B. öffentlicher Nahverkehr, Abfallentsorgung, Sicherheitsdienste) verursacht hohe Kosten, die bislang ausschließlich durch die Steuerzahler der Stadt Aachen getragen werden. Die Übernachtungsabgabe soll dazu dienen, diese finanziellen Belastungen gerechter auf die Nutzergruppen – also auch die Übernachtungstouristen – zu verteilen. So können die durch den Tourismus bedingten Infrastrukturkosten (z.B. Pflege von Sehenswürdigkeiten und öffentlichen Einrichtungen) teilweise durch die Einnahmen aus der Abgabe gedeckt werden und dies steht auch im Vergleich zu anderen Städten im Verhältnis.

Eine Vielzahl von Städten haben aufgrund des Urteils des BVerfG vom 22.02.2022 ihre bisherigen Satzungen ausgeweitet oder erstmals eine Beherbergungsabgabe eingeführt.

Die Verwaltung hat ähnliche Modelle aus anderen Städten ausgewertet, wie zum Beispiel in Köln, Düsseldorf und Münster, die nach dem Urteil des BVerfG erfolgreich eine Übernachtungsabgabe eingeführt haben. In der Region haben Simmerath, Heimbach, Hürtgenwald und Nideggen ebenfalls eine Übernachtungsabgabe eingeführt und Monschau plant die Ablösung der Fremdenverkehrssteuer durch eine Übernachtungsabgabe. Folgende Städte in NRW erheben eine Abgabe auf entgeltliche Übernachtungen:

Stadt	Höhe der Abgabe
Bonn	6 % vom für die Beherbergung aufgewendeten Betrag
Dortmund	7 % des Gesamtbetrages des Beherbergungsentgeltes

Duisburg	5 % des Übernachtungspreises
Düsseldorf	3,00 € pro Gast/ pro Übernachtung
Heimbach	7 % des Übernachtungspreises
Hürtgenwald	Staffelung nach Übernachtungspreisen pro Gast/ pro Nacht
Kleve	5 % des Übernachtungsentgelts
Köln	5 % des Gesamtbetrages des Beherbergungsentgeltes
Königswinter	5 % des Bruttoübernachtungspreis
Monschau (in Planung)	2,50 EUR pro Gast/pro Nacht
Münster	4,5 % des Gesamtbetrages des Beherbergungsentgeltes
Nideggen	5 % des Übernachtungspreises
Simmerath	5 % des Übernachtungspreises
Wuppertal	5 % des Übernachtungspreises

Nach Rücksprache mit der DEHOGA erscheint die Einführung eines Festbetrags aufgrund des geringeren Verwaltungsaufwands für die Beherbergungsbetriebe als zweckmäßiger. Insbesondere für kleinere Unternehmen ist die Abrechnung mittels eines Festbetrags ressourcenschonender. Zudem gestaltet sich die Abrechnung gegenüber den Gästen durch einen Festbetrag einfacher, da auf eine prozentuale Berechnung verzichtet werden kann. Auch die Abgabeerklärung gegenüber der Stadt wird dadurch übersichtlicher, da lediglich die Anzahl der abgabepflichtigen Übernachtungen angegeben werden muss.

Aufgrund der Verschiedenheit der Beherbergungsbetriebe muss eine stetige Überwachung des Graumarktes sichergestellt werden. Ein strukturelles Vollzugsdefizit liegt vor, wenn die Satzung zwar sowohl eine Besteuerung als auch behördliche Kontrollmechanismen vorsieht, (unehrliche) Abgabepflichtige sich aber systematisch ihren Abgabentrachtungspflichten mangels effektiver Kontrollen entziehen können. Zur Vermeidung eines strukturellen Vollzugsdefizits würde im Fachbereich Steuern und Kasse auch ein Prüf- und Außendienst für die Beherbergungsabgabe installiert. Der Prüfdienst soll insbesondere für die Ermittlung von neuen Beherbergungsbetrieben unter anderem durch Datenanalyse und Plattformbeobachtung (z.B. Airbnb oder Booking) zuständig sein. In regelmäßigen Abschnitten müssen überdies vor Ort bei den Beherbergungsbetrieben Buchführungsunterlagen der zur Abgabentrachtung verpflichteten Beherbergungsbetriebe geprüft werden. Der Prüfdienst wird zudem eng mit der im FB 56 angesiedelten Wohnungsaufsicht zusammenarbeiten, damit die dort gesammelten Ergebnisse über Zweckentfremdung ausgewertet werden können. Weiterhin werden die seitens der Finanzverwaltung im Rahmen der Gewerbesteuerveranlagung übermittelten Daten auf Beherbergungsbetriebe überprüft.

Folgende Befreiungstatbestände von der Beherbergungsabgabe sind geplant:

- Personen, die nach der Kurbeitragssatzung der Stadt Aachen kurbeitragspflichtig sind,
- Personen, die aufgrund von Klassenfahrten von Schulen sowie vergleichbaren Fahrten von Trägern der freien Jugendhilfe übernachten,
- Minderjährige bei einem Aufenthalt im Rahmen einer Ausbildung, sofern sie durch einen anerkannten Träger der Jugendhilfe beherbergt werden,
- Kinder unter 6 Jahren.

Im Zuge der Einführung einer Beherbergungsabgabe wird die Kurbeitragssatzung überarbeitet und preislich an die Beherbergungsabgabe angepasst. Die Kurbeitragspflicht ist auf sechs Wochen pro Kalenderjahr begrenzt, bei der Beherbergungsabgabe besteht die Abgabeverpflichtung längstens für 21 Tage im Kalenderjahr bei Beherbergung im selben Beherbergungsbetrieb. Im Durchschnitt dauert eine Kur in Deutschland typischerweise drei Wochen, wobei ein Tourist durchschnittlich 1,9 Tage in Aachen verweilt. Durch die zeitlich längere Erhebung des Kurbeitrages sowie des Befreiungstatbestandes ist eine Doppelbelastung durch parallele Erhebung der Abgaben ausgeschlossen.

Die Steuerbefreiung für Kinder unter 6 Jahren erfolgte nach Rücksprache mit der DEGOHA, da aufgrund typischer Preisgestaltung im Gastgewerbe Kinder unter 6 Jahre häufig kostenfrei übernachten. Gleichzeitig betont die Stadt Aachen mit dieser Regelung ihre familienfreundliche Ausrichtung.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2026 sind Erträge aus der Beherbergungsabgabe in Höhe von 2.500.000,00 € unter dem PSP-Element 4-160102-908-1 / 40490000 geplant.

Zur Veranlagung der Abgabe und zur Bearbeitung von Rechtsbehelfsverfahren im Zusammenhang mit der

Beherbergungsabgabe sowie für einen Prüf- und Außendienst, unter anderem zur Überwachung des Graumarktes, beträgt der derzeit geschätzte Personalmehrbedarf zwei noch einzurichtende Vollzeitstellen. Zur Vorbereitung der Steuerveranlagung erfolgt die vorzeitige Stellenbewirtschaftung aus dem Stellenplan 2025 heraus. Für 2026 werden diese zwei Stellen im regulären Stellenplanverfahren angemeldet. Für den IT-Aufwand fallen keine zusätzlichen Kosten an, da die Veranlagung mit der bereits vorhandenen Software sowie kleineren Anpassung erfolgen kann. Im Rahmen einer geplanten Softwareumstellung in den Folgejahren wird zudem geprüft, inwieweit eine Digitalisierung der Steueranmeldung realisiert werden kann.

Rechtliche Grundlage:

Die Einführung einer Beherbergungsabgabe in Aachen basiert auf §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 2 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610). Diese Rechtsvorschriften erlauben es den Kommunen, eine Abgabe für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen und Dienstleistungen zu erheben, die durch den Tourismus in Anspruch genommen werden.

**Anlage/n:**

1 - Satzungsentwurf zur Beherbergungsabgabe 16.06.2025 (öffentlich)

# **ENTWURF**

## **Satzung über die Erhebung der Beherbergungsabgabe in der Stadt Aachen (Beherbergungsabgabensatzung) vom .....**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 2,3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 6'10), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung über die Erhebung einer Beherbergungsabgabe in der Stadt Aachen beschlossen:

### **§ 1 Abgabengläubiger**

Die Stadt Aachen erhebt nach dieser Satzung eine Beherbergungsabgabe als örtliche Aufwandssteuer.

### **§ 2 Gegenstand der Abgabe**

- (1) Gegenstand der Beherbergungsabgabe ist der über den Grundbedarf des Wohnens hinausgehende Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb, der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.
- (2) Als Beherbergungsbetrieb nach Abs. 1 gilt:
  1. ein Hotel,
  2. ein Gasthof,
  3. eine Pension,
  4. ein Fremdenzimmer im Privathaushalt,
  5. eine Privatwohnung
  6. eine Jugendherberge,
  7. eine Ferienwohnung,
  8. ein Motel,
  9. ein Campingplatz,
  10. ein Wohnmobilstandplatz, sofern besondere Sanitärräume angeboten werden oder
  11. eine ähnliche Einrichtung.

### **§ 3 Befreiungen**

Von der Zahlung einer Beherbergungsabgabe sind befreit:

1. Personen, die nach der Kurbeitragssatzung der Stadt Aachen für den ununterbrochenen Aufenthalt kurbeitragspflichtig sind oder waren,
2. Personen, die aufgrund von Klassenfahrten von Schulen sowie vergleichbaren Fahrten von Trägern der freien Jugendhilfe übernachten,
3. Minderjährige bei einem Aufenthalt im Rahmen einer Ausbildung, sofern sie durch einen anerkannten Träger der Jugendhilfe beherbergt werden,
4. Kinder unter 6 Jahren.

#### **§ 4 Bemessungsgrundlage und Abgabensatz**

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der entgeltlichen Übernachtungen je Beherbergungsgast (Beherbergungsleistung).
- (2) Die Beherbergungsabgabe beträgt pro Übernachtung 2,50 € (EURO).
- (3) Die Beherbergungsabgabe wird bei einer Beherbergungsdauer im selben Beherbergungsbetrieb längstens für 21 Tage im Kalenderjahr erhoben.

#### **§ 5 Abgabenschuldner, Abgabentrichtungspflichtiger, Haftung**

- (1) Abgabenschuldner ist der Beherbergungsgast.
- (2) Abgabentrichtungspflichtiger ist die Betreiberin / der Betreiber des Beherbergungsbetriebes. Dies bedeutet, dass die Beherbergungsabgabe für die Rechnung des Beherbergungsgastes zu entrichten ist.
- (3) Für Abgabentrichtungspflichtige im Sinne des § 5 Absatz 2 besteht neben dem Abgabenschuldner im Sinne des § 5 Absatz 1 eine Haftung gemäß § 3 Abs. 4 KAG (Kommunalabgabengesetz) für die Beherbergungsabgabe.
- (4) Abgabentrichtungspflichtige im Sinne des § 5 Absatz 2 sind als Haftungsschuldner neben dem Abgabenschuldner im Sinne des § 5 Absatz 1 Gesamtschuldner.

#### **§ 6 Entstehung des Abgabenspruchs**

Der Abgabenspruch entsteht mit Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung.

#### **§ 7 Pflichten der / des Abgabentrichtungspflichtigen**

- (1) Wer innerhalb der Stadt Aachen einen Beherbergungsbetrieb betreibt, ist verpflichtet, den Beginn und das Ende seiner Tätigkeit, den Betreiberwechsel des Beherbergungsbetriebes und die Verlegung des Beherbergungsbetriebes dem Fachbereich Steuern und Kasse der Stadt Aachen anzuzeigen. Die Anzeige ist vor Eintritt des jeweiligen anzeigepflichtigen Ereignisses zu erstatten.
- (2) Weiterhin ist die Betreiberin / der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes innerhalb der Stadt Aachen verpflichtet, die Beherbergungsabgabe (§ 2 Abs. 1) vom abgabepflichtigen Beherbergungsgast einzuziehen.
- (3) Die Betreiberin / der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist weiterhin verpflichtet, die innerhalb eines Kalendervierteljahres vereinnahmte Beherbergungsabgabe auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck oder einer amtlich zugelassenen elektronischen Abgabeerklärung bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres bei der Stadt Aachen einzureichen. Die Abgabeerklärung muss von der Betreiberin / von dem Betreiber des Beherbergungsbetriebes oder einer von ihr / ihm dazu bevollmächtigten Vertretung unterschrieben sein. Bei Abgabe einer amtlich zugelassenen elektronischen Abgabeerklärung tritt an Stelle der Unterschrift eine dafür vorgesehene elektronische Identifizierung.
- (4) Erklärt der Beherbergungsgast, dass die Beherbergung nicht abgabepflichtig ist, ist diese Erklärung nebst den Anlagen als Teil des Buchungsvorgang aufzubewahren, wenn der Abgabentrichtungspflichtige im Sinne des § 5 Abs. 2 sich der Vollständigkeit der Erklärung vergewissert hat und deshalb die Beherbergungsabgabe nicht einzieht; § 147 Abgabenordnung (AO) findet Anwendung.

Auf Verlangen des Fachbereich Steuern und Kasse der Stadt Aachen sind Auszüge aus dem Buchungssystem sowie die entsprechenden Nachweise diesem vorzulegen.

- (5) Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, mit Dienstaussweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertretern der Stadt Aachen zur Nachprüfung der Erklärungen, zur Feststellung des Abgabentatbestandes sowie zur Einsicht entsprechender Geschäftsunterlagen Einlass zu gewähren.

## **§ 8 Festsetzung und Fälligkeit**

Erhebungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Die Beherbergungsabgabe wird je Betriebsstätte mit Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

## **§ 9 Verspätungszuschlag**

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nicht- oder nicht fristgerechter Einreichung einer Abgabeanmeldung erfolgt nach § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 10 Erklärung des Gastes gegenüber der Stadt Aachen**

Auf Antrag kann die Beherbergungsabgabe derjenigen / demjenigen gegenüber erstattet werden, von der / von dem diese durch den Beherbergungsbetrieb eingezogen und an die Stadt Aachen entrichtet wurde, obwohl die Beherbergung rechtlich nicht der Beherbergungsabgabe unterfiel. Die entsprechenden Belege, insbesondere die Erklärung gemäß § 7 Absatz 4 sind dem Antrag beizufügen.

## **§ 11 Mitwirkungspflichten**

- (1) Im Rahmen des § 93 AO sind Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art verpflichtet, dem Fachbereich Steuern und Kasse die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden.
- (2) Wer als Abgabentrichtungspflichtiger im Sinne des § 5 Abs. 2 seine Verpflichtung zur Einreichung der Abgabenerklärung sowie zur Einreichung von Unterlagen gemäß § 7 nicht erfüllt oder, wenn der Abgabentrichtungspflichtige im Sinne des § 5 Abs. 2 nicht zu ermitteln ist, sind die in Abs. 1 genannten Agenturen und Unternehmen über die Verpflichtung nach Abs. 1 hinaus auf Verlangen des Fachbereichs Steuern und Kasse der Stadt Aachen zur Mitteilung über die Person der / des Abgabentrichtungspflichtigen und alle zur Erhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Ziffer 3a KAG (Kommunalabgabengesetz) in Verbindung mit § 93 Abs. 1 AO).

Unter die diesbezügliche Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgt sind.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Absatz 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen §§ 7 und 12 dieser Satzung
  - a) beim Fachbereich Steuern und Kasse der Stadt Aachen nicht oder nicht fristgerecht seine Abgabeanmeldung nach amtlichem Vordruck oder in einer amtlich zugelassenen elektronischen Form in formgültiger Weise abgibt,
  - b) die Übernachtungsabgabe vom abgabepflichtigen Beherbergungsgast nicht einzieht,
  - c) dem Fachbereich Steuern und Kasse der Stadt Aachen den Beginn und das Ende der Tätigkeit, den Wechsel der Betreiberin bzw. des Betreibers des Beherbergungsbetriebes und/oder die Verlegung des Beherbergungsbetriebes nicht oder nicht fristgerecht anzeigt,
  - d) als Hotel- und Zimmervermittlungsagentur sowie als Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art im Rahmen des § 93 AO dem Fachbereich Steuern und Kasse der Stadt Aachen nicht die Beherbergungsbetriebe mitteilt, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt wurden,
  - e) als Hotel- und Zimmervermittlungsagentur sowie als Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art auf Verlangen der Stadt Aachen seiner Mitteilungspflicht über die Abgabepflichtigen und alle zur Abgabenerhebung erforderlichen Tatsachen nicht nachkommt, sofern die Abgabentrichtungspflichtige bzw. der Abgabentrichtungspflichtige ihre bzw. seiner Verpflichtungen zur Einreichung der Steueranmeldung sowie zur Einreichung von Unterlagen nicht erfüllt hat oder die Abgabentrichtungspflichtige bzw. der Abgabentrichtungspflichtige nicht zu ermitteln ist.
- (2) Gemäß § 20 Abs. 3 des KAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Im Übrigen bleiben §§ 17 und 20 KAG unberührt.

## **§ 13 Geltung von Kommunalabgabengesetz und Abgabenordnung**

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 – 22 a KAG und der Abgabenordnung – soweit diese nach § 12 KAG für die Aufwandsteuern gelten – in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und findet Anwendung auf alle entgeltlichen Beherbergungsleistungen, die ab dem 1. Januar 2026 erfolgen. Buchungen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung vom Beherbergungsbetrieb rechtsverbindlich bestätigt worden sind, unterliegen nicht der Abgabepflicht.